

Segelclub Rhe | Hamburg

Segelsport seit 1855



Vereinsatzung

in der Fassung vom 7. Oktober 2023

Präambel

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine geschlechtsneutrale Formulierung oder das generische Maskulinum verwendet. Die Begriffe gelten gleichwertig für weibliche, männliche oder sonstige Geschlechteridentitäten.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Segelclub Rhe“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Die nicht im Rechtsverkehr verwendete Kurzform lautet „SC Rhe“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des nichtberuflichen Segelsports auf dem Wasser und dem Eis (Amateursegelsport), insbesondere durch das Fahrtsegeln auf See und das Jugendsegeln als Körperertüchtigung sowie die Pflege und Förderung des Seefahrtsgedankens und des freundschaftlichen Verkehrs seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Clubabzeichen

Als Clubabzeichen wird ein weißer Stander mit schwarzem, stehendem Kreuz geführt, der an Bord oder Flaggenmasten sowie als Anstecknadel oder aufgesticktes Emblem an der Kleidung geführt werden kann (Anlage 1).

Der Ehrenstander zeigt einen schwarzen Ball in dem oberen, am Standerstock liegenden Feld des Clubstanders (Anlage 1).

Das Clubwappen ist das Wappenschild, das ein stehendes schwarzes Kreuz enthält, dem im Schnittpunkt der Balken ein weiteres kleines Wappen mit einem stilisierten Adler eingefügt ist (Anlage 1). Das Clubwappen (leicht abgewandelt mit Spitze unten) wird verwendet im Mützenschild, im Clubring (wird nicht mehr verliehen) und im Goldenen Clubwappen.

§ 4 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Schiffferversammlung,
4. der Ältestenrat und
5. die Jugendversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Club lediglich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsvermögen

Ansprüche an das Vereinsvermögen besitzen die Mitglieder weder während ihrer Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden.

B. Mitgliedschaft

§ 8 Arten und Aufnahme von Mitgliedern

Der Club besteht aus seinen Mitgliedern.

1. Mitglieder

Der Club kennt folgende Arten von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

1.1. Ordentliche Mitglieder

Das sind natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 8 Ziffer 2 aufgenommen wurden.

1.2. Außerordentliche Mitglieder

1.2.1. Jugendmitglieder

Das sind natürliche Personen, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme das 6. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendmitgliedschaft geht mit Vollendung des 18. Lebensjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

1.2.2 Vorläufige Mitglieder

Das sind natürliche Personen, welche vorläufig aufgenommen wurden und zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorläufige Mitgliedschaft ist einmalig und auf ein Jahr beschränkt. Vorläufige Mitglieder stehen Ordentlichen Mitgliedern mit der Einschränkung gleich, dass sie kein Stimmrecht haben.

1.2.3. Fördernde Mitglieder

Das sind juristische Personen, welche die Ziele des Clubs unterstützen. Personenvereinigungen werden als juristische Personen behandelt. Fördernde Mitglieder können durch eine Person bei den Mitgliederversammlungen vertreten werden, haben aber kein Stimmrecht und sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen befreit.

2. Aufnahmeverfahren

2.1 Aufnahme von Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen. Außerordentliche und vorläufige Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Beschluss mit nicht mehr als einer Gegenstimme gefasst wurde.

2.2 Aufnahmegeesuch

Das Aufnahmegeesuch ist auf dem offiziellen Aufnahmeantragsformular an den Verein zu richten. In dem Aufnahmegeesuch hat der Aufnahmesuchende die Satzung anzuerkennen. Der Vorstand prüft alle Aufnahmegeesuche auf ihre formelle Gültigkeit und Vollständigkeit. Vor der aufnehmenden Mitgliederversammlung sollen die Aufnahmesuchenden Gelegenheit erhalten, an Clubveranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten spätestens mit der Einladung zur aufnehmenden Mitgliederversammlung Kenntnis über das Aufnahmegeesuch.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Geschäftsjahres:

1.1 durch freiwilligen Austritt, wenn dieser vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres in gültiger Weise erklärt worden ist. Der Austritt ist dem Vorstand über das Sekretariat in Textform zu erklären. Die Erklärung des Austritts befreit nicht von den Pflichten für das laufende Geschäftsjahr (§§ 11 und 12).

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung:

1. durch Tod
2. durch Ausschluss

2. Ausschluss

Die Ausschließung ordentlicher Mitglieder kann nur durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Über den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2.1 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann unter anderem erfolgen,

2.1.1 wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitrags-, Gebühren- oder Umlagenzahlung trotz dreifacher Aufforderung in Textform nicht nachgekommen ist. In diesem Fall hat der Vorstand den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Forderungen des Clubs an das ausgeschlossene Mitglied bleiben bestehen.

2.1.2 wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt oder Handlungen begangen hat, die das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitgliedes in Frage stellen.

2.2 Ausschlussverfahren

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen, sondern dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen und den anderen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

In dieser Versammlung hat das betreffende Mitglied das Recht, sich vor der Beschlussfassung zu äußern; es hat aber kein Stimmrecht. Der Ausschluss ist beschlossen, wenn dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Eine postalisch nicht zustellbare Mitteilung an das Mitglied ist zu den Akten zu nehmen und gilt als übermittelt, wenn sie an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift geschickt wurde.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs sowie zur Nutzung der clubeigenen Boote, der Clubanlagen und der Bücherei berechtigt. Sie haben die dafür erlassenen Ordnungen und Bestimmungen zu beachten.

Alle Mitglieder sind zum Tragen des Clubabzeichens berechtigt. Das Mützenabzeichen darf nur bei segelsportlichen Anlässen in Verbindung mit einer Kleidung getragen werden, die den Gebräuchen der Seefahrt und des Segelsports entspricht.

Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die mit der Ernennung zum Schiffer verbundenen Rechte uneingeschränkt auszuüben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft sind folgende Verpflichtungen verbunden:

1. Eintreten für den Vereinszweck
2. Einsatz bei sportlichen Aktivitäten des Clubs
3. Mitarbeit und Beteiligung an Clubveranstaltungen
4. Mitwirken an der Unterhaltung des Vereinseigentums
5. Pünktliche Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ihrer Bankverbindung zeitnah mitzuteilen.

§ 12 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kostenbeteiligungen

1. Der Club erhebt Mitgliedsbeiträge, einmalige Aufnahmegebühren und Umlagen. Weiter erhebt er Kostenbeteiligungen für die Nutzung seiner Schiffe und Anlagen sowie für Artikel und Leistungen des Clubs. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitgliederversammlung kann für verschiedene Arten von Mitgliedern unterschiedlich hohe Beiträge und Gebühren festsetzen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern in besonderen Ausnahmefällen einen Teil ihres Beitrages und ihrer Gebühren zu stunden oder zu erlassen. Vorstandsmitgliedern kann in keinem Fall eine Vergünstigung gewährt werden.

4. Zur Berechnung der Beiträge wird die Art der Mitgliedschaft einmal pro Jahr am 1. März zugrunde gelegt. Zu diesem Stichtag erfolgt die altersbedingte Eingruppierung. Im Eintrittsjahr erfolgen die Eingruppierung des Mitglieds sowie die Berechnung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr zum Tag der endgültigen Aufnahme als Stichtag.

5. Werden im Laufe des Geschäftsjahres Ausgaben notwendig, die die seglerische Tätigkeit oder die Interessen des Clubs erforderlich erscheinen lassen und die nicht aus dem Haushalt des Clubs bestritten werden können, so kann in einer Mitgliederversammlung eine Umlage beschlossen werden. Dies ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufzuführen. Für den Beschluss einer Umlage ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Verein verarbeitet Daten seiner Mitglieder in elektronischen Datenverarbeitungssystemen. Er hat dabei die geltenden Datenschutzregeln zu beachten. Der Vorstand erlässt dafür eine Datenschutzordnung.

C. Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal jeden Jahres – möglichst im Stiftungsmonat Februar – findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Des Weiteren können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn zehn oder mehr ordentliche Mitglieder es in Textform beantragen.

§ 15 Einladung und Stimmrecht

1. Frist und Form der Einladung

Jede Mitgliederversammlung und ihre Tagesordnung sind allen Mitgliedern durch Mitteilung in Textform mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Außerdem müssen Einladung und Tagesordnung im Clubheim in geeigneter Weise ausgelegt werden.

2. Anträge

Anträge können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind. Fristgerecht eingereichte Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in Textform durch den Vorstand bekannt zu geben.

3. Stimmrecht

Das Stimmrecht bei den Versammlungen steht den ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern mit vollendetem 16. Lebensjahr zu. Die Satzung kann ausdrückliche Einschränkungen vorsehen. Das Stimmrecht ruht für Mitglieder, die der Beitragspflicht (§ 12) nicht genügt haben, es sei denn, der Vorstand hat besondere Gründe nach §12.2 anerkannt. Das Stimmrecht kann nur von teilnehmenden Mitgliedern ausgeübt werden.

4. Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist in Angelegenheiten, die auf der satzungsgemäß vorher bekannt gemachten Tagesordnung stehen, beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, darunter drei vom Vorstand, daran teilnehmen.

Bei allen Beschlüssen, zu denen satzungsgemäß nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen und am Ende der Versammlung vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, weil nicht zehn stimmberechtigte Mitglieder oder weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist eine weitere Mitgliederversammlung, die auf Grund dieser Tatsache einberufen wird, in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

Die Beschlussfassung über Anträge, die während der Beratung über eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit gestellt werden, erfolgt in zweiter Lesung in einer neu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Wenn der Vorsitzende der Versammlung oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es fordern, muss diese Versammlung innerhalb der folgenden zwei Wochen stattfinden. Diese Versammlung ist für diesen Punkt der Tagesordnung auf jeden Fall beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der regelmäßigen Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Jahres- und Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorsitzenden (nach Maßgabe des § 18),
4. Wahl des übrigen Vorstandes (nach Maßgabe des § 18)
5. Wahl des Ältestenrates (nach Maßgabe des § 29)
6. Wahl der Rechnungsprüfer,
7. Wahl der ordentlichen Ausschüsse (Anlage 2),
8. Bestätigung von Jugendwart, Jüngstenwart und Sprecher der Schiffferversammlung
9. Festsetzung des Jahreshaushaltes
10. Beitrags- und Gebührenordnung (§12.1)
11. Sonderausschüsse

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen begründeten Antrag für bestimmte Aktivitäten einen Sonderausschuss bilden. In dem Antrag sind die Aufgaben, Funktionen und Mittel zu bestimmen, die für die erfolgreiche Arbeit des Ausschusses erforderlich sind. Sonderausschüssen werden Mittel im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt, die nach Maßgabe der Zweckbestimmung selbständig bewirtschaftet werden können. Der Vorstand, insbesondere der Schatzmeister, führt die Aufsicht über die sachgerechte Verwendung der Mittel.

Die Punkte 5. bis 8. und 11. können auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zurückgestellt werden.

D. Vorstand

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem stellvertretenden Schriftführer
5. dem Schatzmeister
6. dem stellvertretenden Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Sprecher der Schifferversammlung
2. dem Ausbildungswart
3. dem Clubheimwart
4. dem Jugendwart
5. dem Jüngstenwart

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptieren. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 18 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Nur ordentliche Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Zwei-Jahres-Rhythmus gewählt bzw. im Amt bestätigt, und zwar:

In ungeraden Jahren

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Schatzmeister
3. der Schriftführer
4. den Ausbildungswart

In geraden Jahren:

1. der stellvertretende Vorsitzende
2. der Schatzmeister
3. der stellvertretende Schriftführer
4. der Clubheimwart.

Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des clubältesten, stimmberechtigten oder eines anderen, von der Versammlung bestimmten Mitgliedes durch Stimmzettel statt. Vereinigt keines der auf den Stimmzetteln genannten Mitglieder zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl vorzunehmen. Die Zahl der abgegebenen Stimmen ist maßgeblich, wenn sie auch ohne Namen abgegeben worden sind. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorsitzenden.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt offen oder auf Antrag aus der Versammlung durch geheime Wahl.

§ 19 Bestätigung sonstiger Ämter

Die Bestätigung des Jugendwartes, des Jüngstenwartes und des Sprechers der Schifferversammlung erfolgt jährlich offen oder auf Antrag aus der Versammlung durch geheime Wahl.

§ 20 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt ein Clubmitglied kommissarisch zu bestellen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 21 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.

Dieser Beschluss ist auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung auch dann gültig, wenn er nicht gemäß § 15 auf der Tagesordnung gestanden hat. Die Neuwahl des Vorstandes muss in einer binnen vier Wochen stattfindenden weiteren Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 22 Beschlüsse des Vorstandes

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens von drei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann Beschlüsse in Versammlungen oder im Umlaufverfahren per E-Mail fassen; für die Beschlussfähigkeit gilt Absatz 1 entsprechend.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.

§ 23 Aufgaben des Vorstands

Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand beschließt in jeder Wahlperiode über die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums.

§ 24 Vertretung des Clubs

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister vertreten, und zwar jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand ist ermächtigt, ein oder mehrere Mitglieder des erweiterten Vorstands bzw. Beauftragte im Rahmen ihrer Arbeit zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu bevollmächtigen.

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist unbeschränkt.

E. Schifferversammlung

§ 25 Schifferversammlung

In der Schifferversammlung sind die von ihr ernannten Schiffer sowie Eigner von Yachten, die den Clubstander führen dürfen, zusammengeschlossen.

Der Schifferversammlung obliegt es, die Richtlinien für die seglerischen Aktivitäten mit den clubeigenen Seeschiffen festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Sie fördert die seglerische Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung insbesondere des Schiffernachwuchses und pflegt den Erfahrungsaustausch im Club.

Die Schifferversammlung erstellt zur Durchführung ihrer Aufgaben die Schifferordnung. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse der Schifferversammlung aufheben.

§ 26 Führung der clubeigenen Seeschiffe

Nur die Schiffer des Clubs (§ 25 Absatz 1) haben das Recht, die clubeigenen Seeschiffe gemäß der Schifferordnung zu führen.

§ 27 Schifferpatente, Standerschein, Yachtregister

Über die Ernennung von Mitgliedern zu Schiffen entscheidet die Schifferversammlung nach der Schifferordnung.

Clubmitglieder können auf Antrag den Standerschein zum Führen des Clubstanders (§ 3) auf Eignerschiffen erhalten; Voraussetzung hierfür ist: seemännische Eignung und Anerkennung der Ordnungsbefugnis der Schifferversammlung (§ 25). Der Clubstander darf nur gesetzt werden, wenn das Schiff unter den genannten Voraussetzungen von einem Standerschein-Inhaber geführt wird.

Bei Zuteilung des Standerscheins erfolgt die Eintragung in das Yachtregister des Clubs.

Werden Yachten gechartert, deren Eigentümer nicht Clubmitglied sind, so kann auf Antrag des charternden Clubmitglieds ein Standerschein unter den oben genannten Voraussetzungen für die Zeit der Charterung erteilt werden.

§ 28 Verklarungen, Verstöße

Alle Schiffsführer von Clubbooten sowie Eigner von Yachten, die den Stander führen, unterliegen bei Havarien, Unfällen und Schäden aller Art im Segelbetrieb und groben Verstößen gegen Seemannschaft und Yachtgebräuche oder in Fällen, in denen das äußere Ansehen des Clubs betroffen ist, der Verklarung nach den Vorgaben der Schifferordnung.

F. Ältestenrat und Kassenprüfer

§ 29 Wahl des Ältestenrats

Der Ältestenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die seit mehr als zehn Jahren ordentliches Mitglied und kein Vorstandsmitglied sind. Die Wahl findet immer in geraden Kalenderjahren statt. Die reguläre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrats vor Ende der Amtszeit muss ein kommissarisches Mitglied durch den Ältestenrat berufen werden.

§ 30 Aufgaben des Ältestenrats

Jedes Mitglied kann den Ältestenrat anrufen. Dies gilt insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten, Ausschlussverfahren oder besonderen Vorkommnissen, die eine Gefährdung des Vereinszwecks (§ 2) bedeuten. Der Vorstand kann den Ältestenrat zu jedem Thema um eine beratende Einschätzung anrufen.

§ 31 Beschlüsse des Ältestenrats

Vor Beschlüssen wählen die Mitglieder des Ältestenrats einen Vorsitzenden. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit. Zur Beschlussfassung des Ältestenrats müssen mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse des Ältestenrats sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, dem der Vollzug obliegt. Er muss, falls er den Beschluss des Ältestenrats nicht billigt, eine Mitgliederversammlung anrufen. Gegen die Vollzugsmaßnahmen des Vorstandes ist Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 32 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie werden abwechselnd in jedem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer empfehlen der Mitglieder-versammlung abhängig vom Ergebnis ihrer Prüfung die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstands.

5. Falls ein Kassenprüfer ausscheidet, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand durch Beschluss eine Ersatzperson bestimmt.

G. Jugend

§ 33 Jugendabteilung

In der Jugendabteilung sind alle Jugendmitglieder zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung wird von einem Jugendwart und einem Jüngstenwart betreut. Diese müssen ordentliche Mitglieder sein, werden von der Jugendversammlung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jüngstenwart fungiert in allen Punkten als Stellvertreter des Jugendwarts.

§ 34 Jugendversammlung

Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen und wird vom Jugendwart geleitet. Der Vorstand wird als Gast zu den Jugendversammlungen eingeladen.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse der Jugendversammlung aufheben.

§ 35 Jugendordnung

Die Jugendabteilung gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Jugendordnung. Darin regelt sie unter anderem den Betrieb der ihr zugeordneten Boote.

H. Ehrungen

§ 36 Ehrungen

1. Ehrenurkunde

Mitgliedern, die sich in seglerischer Hinsicht oder in sonstiger Weise ehrenamtlich um den Club verdient gemacht haben, kann eine Ehrenurkunde verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

2. Ehrenstander

Mitgliedern, die sich in seglerischer Hinsicht sowohl auf Clubschiffen als auch auf anderen Segelschiffen besonders verdient gemacht haben, kann das Recht zur Führung des Ehrenstanders verliehen werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Über die Verleihung wird dem Inhaber eine Urkunde ausgestellt.

Auf Yachten, deren Besatzung zur Führung des Clubstanders berechtigt ist (§ 27), darf der Ehrenstander gesetzt werden, wenn ein Inhaber des Ehrenstanders Mitglied der Besatzung ist.

3. Goldenes Clubwappen

Mitgliedern, die sich in sonstiger Hinsicht besonders um den Club verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung das (goldene) Clubwappen verliehen werden. Über die Verleihung wird dem Inhaber eine Urkunde ausgestellt.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um den Zweck des Clubs (§ 2) oder in besonderer Weise um den Segelsport verdient gemacht haben.

Es können sowohl Mitglieder als auch Außenstehende für die Ernennung vorgeschlagen werden. Der Vorschlag darf nur mündlich durch den Vorstand während der ordentlichen Mitgliederversammlung gemacht werden.

Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Innerhalb dieser Ehrenmitgliedschaft kann die Versammlung auf Antrag eines Mitglieds in der Versammlung über eine besondere Benennung als Ehrenvorsitzender oder Kommodore beschließen.

Ehrenmitglieder haben das Recht, den Ehrenstand zu tragen und zu führen. Zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen sind sie nicht verpflichtet. Über die Ernennung wird ihnen eine Urkunde ausgestellt.

I. Schlussbestimmung

§ 37 Satzungsänderung

Änderungen oder Zusätze der Satzung, die vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden, müssen ordnungsgemäß auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Zur Annahme von Satzungsänderungen oder Zusätzen zur Satzung sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 38 Geltungsvorrang

Die Satzung hat Geltungsvorrang gegenüber allen anderen Ordnungen des Clubs.

§ 39 Auflösung und Aufhebung des Vereins,

Die Auflösung des Clubs kann nur mit Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Clubvermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls sie nicht mehr besteht, soll das Vereinsvermögen der Freien & Hansestadt Hamburg mit der Maßgabe zufallen, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Amateursegelsports zu verwenden ist.

§ 40 Hybride und virtuelle Versammlungen.

1. Versammlungen der Organe des Clubs finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung als ausschließlich virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Gleiches können die anderen Organe (Jugendversammlung, Ältestenrat, Schiffferversammlung) jeweils mit Mehrheitsbeschluss für Ihre Veranstaltungen beschließen.

2. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand durch Beschluss fest. Er hat darauf zu achten, dass eine geheime Abstimmung möglich ist.

3. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Eine Anfechtung wegen technischer Widrigkeiten, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen ist, muss innerhalb einer Woche in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Im Übrigen gelten für die virtuelle oder hybride Versammlung die Vorschriften über die Versammlung in Präsenz sinngemäß.

*Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 7. Oktober 2023*

J. Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
A. Allgemeines	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Clubabzeichen	1
§ 4 Organe des Clubs	2
§ 5 Geschäftsjahr.....	2
§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand	2
§ 7 Vereinsvermögen.....	2
B. Mitgliedschaft.....	2
§ 8 Arten und Aufnahme von Mitgliedern	2
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 10 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 11 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 12 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kostenbeteiligungen.....	4
§ 13 Datenverarbeitung und Datenschutz	5
C. Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Mitgliederversammlung	5
§ 15 Einladung und Stimmrecht	5
§ 16 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung	6
D. Vorstand	7
§ 17 Vorstand	7
§ 18 Wahl des Vorstandes.....	7
§ 19 Bestätigung sonstiger Ämter	8
§ 20 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes	8
§ 21 Abwahl von Vorstandsmitgliedern	8
§ 22 Beschlüsse des Vorstandes	8
§ 23 Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 24 Vertretung des Clubs	9
E. Schiffferversammlung	9
§ 25 Schiffferversammlung	9
§ 26 Führung der clubeigenen Seeschiffe.....	9
§ 27 Schifferpatente, Ständerschein, Yachtregister	9
§ 28 Verklarungen, Verstöße	10
F. Ältestenrat und Kassenprüfer	10
§ 29 Wahl des Ältestenrats	10
§ 30 Aufgaben des Ältestenrats	10
§ 31 Beschlüsse des Ältestenrats	10
§ 32 Kassenprüfer	10
G. Jugend.....	11
§ 33 Jugendabteilung.....	11
§ 34 Jugendversammlung.....	11
§ 35 Jugendordnung	11
H. Ehrungen	11
§ 36 Ehrungen	11
I. Schlussbestimmung	12
§ 37 Satzungsänderung.....	12
§ 38 Geltungsvorrang	12
§ 39 Auflösung und Aufhebung des Vereins,	12
§ 40 Hybride und virtuelle Versammlungen.....	13